

SATZUNG

Wirtschaftsjunioren Mainz (Rheinhessen)

§ I

Name, Sitz und Verhältnis zur Kammer

- (1) Die Wirtschaftsjunioren führen die Bezeichnung „Wirtschaftsjunioren Mainz (Rheinhessen)“. Die Wirtschaftsjunioren haben ihren Sitz in Mainz.
- (2) Die IHK für Rheinhessen hat sich bereit erklärt, die Wirtschaftsjunioren zu fördern und ihre organisatorische Betreuung zu übernehmen.

§ II

Zweck

- (1) Die Wirtschaftsjunioren wollen ihre Mitglieder dazu ermutigen, den unternehmerischen Standpunkt und die Interessen der Wirtschaft einzeln oder auch als Kreis in der Gesellschaft zu vertreten.
Insbesondere wollen die Wirtschaftsjunioren dazu beitragen, das Verantwortungsbewusstsein ihrer Mitglieder für eine zeitgemäße und sinnvolle Fortentwicklung der sozialen Marktwirtschaft zu wecken und zu stärken.
- (2) Dies heißt u. a.
 1. Vermittlung der Kenntnisse wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitischer Zusammenhänge und Erfordernisse.
 2. Aktive Beteiligung der Mitglieder an der Planung und Durchführung von Programmen und Projekten der Wirtschaftsjunioren.
 3. Mitarbeit des Einzelnen
 - a. in der Selbstverwaltung der Wirtschaft,
 - b. bei der beruflichen Nachwuchsbildung,
 - c. in den demokratischen Parteien und Verbänden,
 - d. ehrenamtlich in den öffentlichen Institutionen
 4. Einführung des Führungsnachwuchses in die Wirtschaftspraxis und Arbeitswelt.
 5. Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitisch relevanten Gruppen.
 6. Fachliche Fortbildung durch
 - a. betrieblichen und überbetrieblichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern,
 - b. Studium der an eine moderne Unternehmensführung zu stellenden Anforderungen,
 7. Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Unternehmer durch erarbeiten gemeinsamer Standpunkte.

§ III

Mitglieder

- (1) Mitglied kann werden, wer unternehmerische Aufgaben wahrnimmt oder sich für die Übernahme solcher Aufgaben herantut und bereit ist, regelmäßig an den Veranstaltungen der Wirtschaftsunioren teilzunehmen.
- (2) Darüber hinaus können auch andere Personen Mitglied werden, die den Zielsetzungen der Wirtschaftsunioren durch ihre berufliche Tätigkeit nahe stehen.
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zu aktivem Engagement im Sinne der Ziele der Wirtschaftsunioren und beinhaltet die grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Arbeit der Wirtschaftsunioren.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied 40 Jahre alt wird.
- (5) Die Mitgliedschaft endet im übrigen durch Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt ist schriftlich mitzuteilen und kann jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied den von den Wirtschaftsunioren verfolgten Zielen erheblich zuwider handelt, das Ansehen der Wirtschaftsunioren schädigt oder seinen Beitrag trotz Mahnung nicht bezahlt.
- (6) Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Über einen Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ IV

Fördermitglieder

Personen, die aus den in § III Abs. 4 genannten oder aus anderen Gründen nicht Mitglied sein können, haben die Möglichkeit, als förderndes Mitglied die Ziele der Wirtschaftsunioren zu unterstützen.

§ V

Ehrenmitglieder

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung am Ende des Jahres einem Kreis von höchstens drei Personen die Ehrenmitgliedschaft antragen.
- (2) Als Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten vorgeschlagen werden, die sich in besonderem Maße um die Wirtschaftsunioren Mainz (Rheinhessen) verdient gemacht haben, wenn den Wirtschaftsunioren in besonderer Weise daran gelegen ist, den gewonnenen Kontakt zu pflegen und zu vertiefen.

§ VI

Beiträge

Die Wirtschaftsjuvenen erheben einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar fällig.

§ VII

Organe

Organe der Wirtschaftsjuvenen sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ VIII

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) die Wahl des Sprechers sowie des stellvertretenden Sprechers für das kommende Geschäftsjahr
 - b) die Wahl der verbleibenden Vorstandsmitglieder
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - d) die Bestellung von Rechnungsprüfern
 - e) die Erteilung von Entlastungen
 - f) die Grundzüge der kommenden Jahresarbeit
 - g) die Änderung der Satzung sowie in den sonstigen in dieser Satzung festgelegten Fällen.
- (2) Mindestens einmal jährlich, und zwar im Dezember, findet eine Mitgliederversammlung statt, bei der über die in Absatz 1 aufgezählten Angelegenheiten entschieden wird.
- (3) Zu dieser Mitgliederversammlung hat der Sprecher oder bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied spätestens 3 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Bei Einhaltung dieser Einladungsvorschriften kann über Angelegenheiten des Absatzes 1 auch bei einer anderen Mitgliederversammlung entschieden werden. Auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder hat dies zu geschehen.
- (5) Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der angegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen findet auf Antrag geheime Abstimmung statt. Über Mitgliederversammlungen, bei denen formelle Beschlüsse im Sinne dieser Satzung gefasst werden, ist ein vom Sprecher oder Schriftführer unterzeichnetes Protokoll anzufertigen. Der Schriftführer muss nicht Mitglied der Wirtschaftsjuvenen sein.

§ IX

Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet und vertritt die Wirtschaftsjunoren und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand besteht aus einem Sprecher, einem stellvertretenden Sprecher sowie drei weiteren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist einmal zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus dem Vorstand aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger gewählt.
- (3) Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Wirtschaftsjunoren gemeinsam; bei einer Vertretung muss immer der Sprecher oder sein Stellvertreter mitwirken.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefasst.
- (5) An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der für die Betreuung der Wirtschaftsjunoren zuständige Referent der IHK beratend teil. Er ist vor jeder grundsätzlichen Entscheidung zu hören.
- (6) Auf Verlangen können die Mitglieder an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ X

Arbeitskreise

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche oder einzelne Angelegenheiten aus dem Tätigkeitsbereich der Wirtschaftsjunoren Arbeitskreise aus Mitgliedern und Sachverständigen einsetzen. Die Mitglieder des jeweiligen Arbeitskreises wählen ihren Sprecher auf die Dauer eines Jahres, wobei der Sprecher Mitglied der Wirtschaftsjunoren sein muss. Er kann an den Sitzungen des Vorstandes für den Bereich seines Arbeitskreises mit Stimmrecht, zu anderen Punkten lediglich beratend teilnehmen.

§ XI

Schlussbestimmungen

- (1) Das Geschäftsjahr der Wirtschaftsjunoren ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Wirtschaftsjunoren sind Mitglieder der „Wirtschaftsjunoren Deutschland“. Sie sind zugleich über diese Organisation Mitglied der Junior Chamber International (JCI).
- (3) Eine Änderung dieser Satzung sowie die Auflösung der Wirtschaftsjunoren kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Diese Satzung tritt am 9.12.1980 in Kraft.